



GEMEINDE KAMMERSTEIN

Öffentliche Bekanntmachung

über die Festsetzung der Grundsteuer für 2023

Nach § 27 Abs. 1 Satz 1 Grundsteuergesetz (GrStG) gelten die Grundsteuerbescheide zunächst für ein Kalenderjahr. Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2023 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann nach § 27 Abs. 3 Satz 1 GrStG die Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Die Gemeinde Kammerstein macht von dieser Möglichkeit Gebrauch.

Die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 GrStG in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Diese Festsetzung erfolgt vorbehaltlich einer Änderung des Hebesatzes (aktuell: 320 v. H.) nach § 25 Abs. 3 GrStG und der Erteilung anderslautender schriftlicher Grundsteuerbescheide für 2023.

Steuerpflichtige, die keinen Grundsteuerbescheid 2023 erhalten, haben im Kalenderjahr 2023 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2022 zu entrichten. Für sie treten mit dem 1. Januar 2023 die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen heute ein schriftlicher Grundsteuerbescheid 2023 zugeworfen wäre (§ 27 Abs. 3 Satz 2 GrStG).

Die Grundsteuer 2023 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundabgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am

- **15. Februar 2023**
- **15. Mai 2023**
- **15. August 2023**
- **15. November 2023**

fällig.

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG (jährliche Zahlung) Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2023 in einem Betrag am 1. Juli 2023 fällig.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Bemessungsgrundlagen, werden Änderungsbescheide erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

ist der Widerspruch einzulegen bei

Gemeinde Kammerstein
Dorfstraße 10
91126 Kammerstein

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage bei dem

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach

zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:


Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Die wirksame elektronische Einlegung eines Widerspruchs bei der Gemeinde Kammerstein setzt voraus, dass der Rechtsbehelf mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist und unter der Adresse info@kammerstein.de eingelegt wird.

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Gemeinde Kammerstein
Kammerstein, 21. Dezember 2022


Wolfram Göll
Erster Bürgermeister



Aushang am: 21.12.2022

Abgenommen am: _____